

Konzessionsvertragserneuerung

Stand 29.01.2025

Nachfolgend werden die **Anpassungen** des Standardvertrages von 2007 mit der neuen Vorlage dargestellt und erläutert.

Standardvertrag 2007	Vertragsvorlage 2025	Erläuterungen
1. Allgemeines Dieser Konzessionsvertrag regelt die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die AEW - für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Verteilung elektrischer Energie; - für die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie und die Erbringung weiterer, damit zusammenhängender Dienstleistungen, wie z.B. Datenübertragung usw. im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Möglichkeiten; - sowie die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde (Option).	1. Allgemeines Dieser Konzessionsvertrag regelt die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die AEW - für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Verteilung elektrischer Energie; - für die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie und die Erbringung weiterer, damit zusammenhängender Dienstleistungen, wie z.B. Datenübertragung usw. im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Möglichkeiten.	Der Dienstleistungsvertrag zur öffentlichen Beleuchtung bildet nicht mehr einen Anhang zum Konzessionsvertrag, sondern wird in einem separaten Vertrag geregelt, da die öffentliche Beleuchtung nicht Teil des Konzessionsverhältnisses ist.
2.2 Lieferpflicht Die AEW verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, der Gemeinde und den einzelnen Endkunden für ihre eigenen Bedürfnisse die nachgefragte elektrische Energie im Versorgungsgebiet zu liefern. Massgebend sind dabei jeweils die Reglemente und Bedingungen der AEW für die Energieabgabe (Abgabereglemente bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen) und für den Netzanschluss (Anschlussreglemente für den Anschluss an das Hoch- und Niederspannungsnetz	2.2 Lieferpflicht Die AEW verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (insb. Art.5 Abs.2 und Art. 8 StromVG) der Gemeinde und den einzelnen Endkunden für ihre eigenen Bedürfnisse die nachgefragte elektrische Energie im Versorgungsgebiet zu liefern. Massgebend sind dabei jeweils die Reglemente und Bedingungen der AEW für die Energieabgabe (Abgabereglemente bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen) und für den Netzanschluss (Anschlussreglemente für den Anschluss an das	Durch das StromVG wurden die Vorgaben zum Betrieb eines leistungsfähigen Netzes und der Grundversorgung geregelt.

Standardvertrag 2007	Vertragsvorlage 2025	Erläuterungen
der AEW bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen). Damit richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der AEW und den Endkunden ausschliesslich nach diesen Bestimmungen	Hoch- und Niederspannungsnetz der AEW bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen). Damit richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der AEW und den Endkunden ausschliesslich nach diesen Bestimmungen.	
2.4 Qualität, Versorgungssicherheit Die AEW betreibt die Elektrizitätsnetzinfrastruktur gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Sie verpflichtet sich zudem , branchenübliche Normen zur Qualitätssicherung einzuhalten und gegen diesbezügliche Verstösse durch Kunden aktiv vorzugehen.	2.4 Qualität, Versorgungssicherheit Die AEW betreibt die Elektrizitätsnetzinfrastruktur gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Sie verpflichtet sich branchenübliche Normen zur Qualitätssicherung einzuhalten.	Die AEW ist von Gesetzes wegen dazu verpflichtet solche Verstösse gegen Qualitätsvorgaben zu ahnden.
2.5 Öffentliche Beleuchtung (optional) Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung findet sich die Öffentliche Beleuchtung im Eigentum der Gemeinde und wird von Dritten unterhalten. Die AEW versorgt die Gemeinden im Versorgungsgebiet mit öffentlicher Beleuchtung gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung für die öffentliche Beleuchtung im Anlagencontracting. Dieser Vertragspunkt gilt nur für diejenigen Gemeinden, die diese Dienstleistung beanspruchen (optional). Eine allfällige Ergänzung dieses Vertrags und die entsprechenden Anhänge des Anlagencontractings Öffentliche Beleuchtung bleibt vorbehalten.	Entfällt, dadurch verschiebt sich im Anschluss die Nummerierung in Kapitel 2 bei der Unterkapiteln um eins.	Öffentliche Beleuchtung ist nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages

Standardvertrag 2007	Vertragsvorlage 2025	Erläuterungen
2.7 Ausbau der Verteilanlagen innerhalb der Bauzone Innerhalb der Bauzonen erfolgt der Ausbau der Anlagen koordiniert im Rahmen der Erschliessungsplanung und Erschliessungspflicht	2.6 Ausbau der Verteilanlagen innerhalb der Bauzone Innerhalb der Bauzonen erfolgt der Ausbau der Anlagen koordiniert im Rahmen der Erschliessungsplanung und Erschliessungspflicht (StromVG; Art. 5). Im Weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG in der jeweils gültigen Version.	Hier wurde der Hinweis auf die AGB aufgenommen, welche natürlich auch den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
2.8 Ausbau der Verteilanlagen ausserhalb der Bauzone Zum Neubau bzw. zur Erweiterung bestehender Anlagen ausserhalb der Bauzone ist die AEW nur verpflichtet, wenn die Gemeinde mit dem Anschluss einverstanden ist oder wenn wichtige Gründe (wie Siedlungsbauten oder Bauten im öffentlichen Interesse) dies erfordern. In jedem Falle ist die übliche Verzinsung und Amortisation der Neuanlagen sicherzustellen.	2.7 Ausbau der Verteilanlagen ausserhalb der Bauzone Zum Neubau bzw. zur Erweiterung bestehender Anlagen ausserhalb der Bauzone ist die AEW nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet (StromVG; Art. 5). Im Weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG in der jeweils gültigen Version.	Hier wurde der Verweis auf das StromVG aufgenommen, in welchem dies nun geregelt ist mit dem Hinweis auf die AGB, welche natürlich auch den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der letzte Satz ist hinfällig, da auch dies mittlerweile mit dem StromVG und der Anlagenvermögensverzinsung abgedeckt ist.
3.4 Anlageneigentum Die von der AEW auf dem Gebiet der Gemeinde erstellten und/oder betriebenen Leitungen und Anlagen (inklusive der optionalen öffentlichen Beleuchtung) usw. stehen im ausschliesslichen Eigentum der AEW (vgl. Art. 676 ZGB).	3.4 Anlageneigentum Die von der AEW auf dem Gebiet der Gemeinde erstellten und/oder betriebenen Leitungen und Anlagen usw. stehen im ausschliesslichen Eigentum der AEW (vgl. Art. 676 ZGB).	Die öffentliche Beleuchtung ist nicht mehr Teil dieses Vertrages.
3.5 Rechtsnachfolge Die Parteien sind unter Anzeige berechtigt, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.	3.5 Rechtsnachfolge Die Parteien sind unter Anzeige berechtigt, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen (z.B. an eine allfällige durch eine Fusion entstehende neue Gebietskörperschaft).	Klarstellung mittels Fallbeispiel bei Gemeindefusionen.

Standardvertrag 2007	Vertragsvorlage 2025	Erläuterungen
4. Entschädigung Die AEW vergütet der Gemeinde die hievor erteilten ausschliesslichen (Sondernutzungs-)Rechte gemäss dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang 2 (Entschädigungsregelung).	4. Entschädigung Die AEW erhebt bei den Endverbrauchern im Gebiet der Einwohnergemeinde Name Gemeinde für die hievor erteilten (Sondernutzungs-)Rechte eine Konzessionsabgabe gemäss dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang 2 (Entschädigungsregelung) und vergütet diese an die Gemeinde. Der Schuldner der Abgabe ist der Endverbraucher. Sollte aus Gründen, welche die AEW nicht zu vertreten hat, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so ist die AEW für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde verpflichtet. Sollte die AEW durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde verpflichtet werden, Abgaben ganz oder teilweise an Endverbraucher zurückzuerstatten, muss die Gemeinde die AEW vollumfänglich schadlos halten, indem sie der AEW den zurückzuerstattenden Abgabebetrag im entsprechenden Umfang zurückerstatten muss.	Die Höhe der Konzessionsgebühr wird von der Einwohnergemeinden, nicht von der AEW, festgelegt. AEW erhebt diese Abgabe bei den Endverbrauchern über die Stromrechnung. Sie zahlt die Abgaben an die Einwohnergemeinden aus. AEW muss sicherstellen, dass das finanzielle Risiko betreffend von der Gemeinde festgelegten Abgaben, die bspw. gegen das Legalitätsprinzip oder das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verstossen und in der Folge als zu hoch beurteilt werden, nicht von der AEW getragen wird. Als Beispiel dafür wird auf BGE 143 II 283 verwiesen. Sollte daher eine Rückerstattung von für zu hoch beurteilten Abgaben an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher notwendig sein, hat die Einwohnergemeinde die Pflicht, AEW für sämtliche aus der Rückvergütung entstehenden Kosten schadlos zu halten.
5.2 Informations- und Konsultationsrechte sowie -pflichten Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art (wie Orts-, Gestaltungs-, Landumlegungs-, Überbauungsplanungen usw.), welche Auswirkungen nach sich ziehen, soweit datenschutzrechtlich zulässig zu orientieren.	5.2 Informations- und Konsultationsrechte sowie -pflichten Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art (wie Orts-, Gestaltungs-, Landumlegungs-, Überbauungsplanungen, Strukturanpassungen bei der Netzebene 5 usw.) zu informieren und darüber, welche Auswirkungen diese nach sich ziehen (soweit datenschutzrechtlich zulässig).	Umformulierung und Aufnahme des Themas von Verschiebungen betreffend der Mittelspannungsebene (Netzebene 5).

Standardvertrag 2007	Vertragsvorlage 2025	Erläuterungen
Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster zu gewähren und davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, soweit vorhanden in digitaler Form, zu erstellen. Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen des Datenschutzes, der AEW zur Pflege des Kundenstammes Mutationen (Adress- und Namensänderungen) der Einwohnerkontrolle zu melden. Weiter verpflichtet sich die Gemeinde, die für die Gewährleistung der Energieversorgung und für den Betrieb der Erschliessungsanlagen notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern. Die AEW hält der Gemeinde die allgemeinen Gesamtdaten der Energieversorgung in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung. Bei der Festlegung der Konditionen und Preise für Elektrizitätslieferungen hat die Gemeinde über deren Verbandsorgan (IGD) ein Mitspracherecht (Anhörung). Die Autonomie der AEW bei der Festlegung der Konditionen und Preise bleibt jedoch von dieser Bestimmung grundsätzlich unberührt.	Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster zu gewähren und davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, soweit vorhanden in digitaler Form, zu erstellen. Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen des Datenschutzes, der AEW zur Pflege des Kundenstammes Mutationen (Adress- und Namensänderungen) der Einwohnerkontrolle zu melden. Weiter verpflichtet sich die Gemeinde, die für die Gewährleistung der Energieversorgung und für den Betrieb der Erschliessungsanlagen notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern. Die AEW hält der Gemeinde die allgemeinen Gesamtdaten der Energieversorgung in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung. Bei der Festlegung der Konditionen und Preise für die Stromversorgung wird die PGA angehört. Die Autonomie der AEW bei der Festlegung der Konditionen und Preise bleibt jedoch von dieser Bestimmung unberührt.	Nachfolgeorganisation der IGD ist die PGA.
6.3 Vertragsdauer Dieser Vertrag dauert 20 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2027.	6.3 Vertragsdauer Dieser Vertrag dauert 25 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 20XX.	Neu wird standardmässig 25 Jahre vorgeschlagen. Hier steht es jedoch den Gemeinden frei, die Laufzeit festzulegen. Die AEW schlägt eine Laufzeit von 20-30 Jahren vor.
6.4 Kündigungsfrist Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 30. September 2025, wobei das Kündigungsschreiben vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Vertragspartei sein muss. Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann dieser	6.4 Kündigungsfrist Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 20XX auf den 31. Dezember 20XX, wobei das Kündigungsschreiben vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Vertragspartei sein muss.	Wir haben bei Fusionen und Netzverkäufen festgestellt, dass die Kündigungsfrist mit 12 Monaten knapp bemessen ist. Die Abwicklung des Übergabeprozesses ist nicht zu unterschätzen. Aus diesem Grund schlagen wir nun eine verlängerte Kündigungsfrist vor. Da die Laufzeiten auf das Kalenderjahr angepasst werden, werden die Kündigungsfristen gleichgezogen (per Ende Jahr).

Standardvertrag 2007	Vertragsvorlage 2025	Erläuterungen
Vertrag seitens der Gemeinde einmalig innert einem Jahr nach vollzogenem Zusammenschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende September gekündigt werden.	Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann dieser Vertrag seitens der Gemeinde einmalig innert einem Jahr nach vollzogenem Zusammenschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 36 Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden.	
6.8 Vertragsbestandteile und Rangordnung Rechte und Pflichten beider Parteien richten sich nach den folgenden integrierenden Vertragsbestandteilen in der nachstehenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt: 1. Der Text des vorliegenden Konzessionsvertrages 2. Anhang 1 (Versorgungskarte gemäss Art. 2.3 hievor, wenn vorhanden) 3. Anhang 2 (Entschädigungsregelung gemäss Art. 4 hievor) 4. Anhang 3 (Vereinbarung für die öffentliche Beleuchtung im Anlagencontracting, sofern die öffentliche Beleuchtung gewünscht wird)	6.8 Vertragsbestandteile und Rangordnung Rechte und Pflichten beider Parteien richten sich nach den folgenden integrierenden Vertragsbestandteilen in der nachstehenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt: 1. Der Text des vorliegenden Konzessionsvertrags 2. Anhang 1: Versorgungskarte gemäss Art. 2.3 hiervor 3. Anhang 2: Entschädigungsregelung gemäss Art. 4 hiervor	Da die öffentliche Beleuchtung nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages ist, fällt dieser Anhang weg.
6.9 Streitigkeiten/Gerichtsstand Gerichtsstand ist Aarau. Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages entstehenden Differenzen werden, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen seit schriftlichem Antrag einer Partei auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes einigen können, durch die ordentlichen Gerichte behandelt. Sofern sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren einigen, gelangt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit zur Anwendung. Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.	6.9 Streitigkeiten/Gerichtsstand Gerichtsstand ist Aarau. Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages entstehenden Differenzen werden, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen seit schriftlichem Antrag einer Partei auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes einigen können, durch die ordentlichen Gerichte behandelt. Sofern sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren einigen, ist auf das Schiedsverfahren Art. 353 ff. ZPO anwendbar. Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.	Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Vertrag überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur ist der Beurteilung durch das kantonale Verwaltungsgericht unterliegt. Jedoch wird – wie in Konzessionsverträgen üblich weiterhin die Möglichkeit vorgesehen, über ein Schiedsverfahren eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Diese Form muss jedoch von den Parteien aktiv gewählt werden.